

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 FMABG Organe

FMABG - Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 4.

Organe der FMA sind:

- 1. 1.der Vorstand,
- 2. 2.der Aufsichtsrat.

In Kraft seit 08.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$